



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput XV. Von Christlicher Ehebeziehung/ Proclamation der Verlobten und derselben Einsegnung zum Ehestand/ auch zugelassenen und verbotenen graden der Ehe-Verlöbniß und Haltung der Hochzeitmahlen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

und andern Geldes/so den Præceptoribus von den discipulis gereicht werden sol/ vor die Provincial - Schule zwarn von dem Consistorio, vor andere lateinische Schulen/ aber vom Clasfis Superintendente und Senatu jedes Orts ein gewisser billiger Satz gemacht werden/ dessen noch die Præceptores noch die Eltern sich zu beschweren/ sondern demselben allerseits nachzuleben gehalten seyn sollen.

## Caput XV.

**Von Christlicher Ehebeziehung/Proclamation der Verlobten/und derselben Einsegnung zum Ehestand/ auch zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlobnis und Haltung der Hochzeitsmahlen.**

1.

**J**eweil der Christliche Ehestand ein heilig Gott wolgefälliger Stand ist/ und ehrlich gehalten werden sol bey allen / deswegen derselbe auch wie in der Furcht des HERN zugebracht und belebt / also zuporderst ehrlich und heilig angefangen und die Eheverlobten nach vorhergegangener Kirchenproclamation (bey welcher sie dem gemeinen Gebet mit einzuverleiben) ordinariè in Versammlung der Gemeine vom Prediger zu ihrem Stand eingesegnet und befestiget werden sollen/ nach dem formular, so hievon in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten.

2. So eine Person vorhabens sich in den Ehestand

stand zu begeben/ sol sie vor allem sich erinnern/ Gott den Herrn als Stifftern und Urrheber des Ehestandes/ der denen die ihn fürchten einen frommen Ehegatten zu beschermen verheissen hat/ umb Gnad und Segen anzuruffen/ daß er das Herz und Gemüth beyderseits lencken und regieren wolle/ damit was im Fürnehmen ist/ zu seines Namens Ehre und der Ehegatten zeitlichen und ewigen Heil wol gedeihen möge.

3. Kein Kind/ das seine Eltern beyde zusammen oder nur einer Seite/ es sey Vater oder Mutter allein/ noch im Leben hat / oder seiner Minderjährigkeit halben noch unter der tutel und Macht seiner Vormündern ist / sol ohne derselben Vorwissen und Billigen/ oder auch ohne Rathfragen seiner nechsten Blutverwandten mit jemand sich ehlich einlassen oder versprechen. Thäte es solchem zuwider/ sol solches nicht allein keine Kraft haben/ und als eine Toppelen vor ganz Null erkannt/ sondern es sollen auch solche ungehorsame Kinder/ als Verächter ihrer Eltern/ und deren/ die an statt derselben seynd/ andern zum Exempel von uns zwar zu gewisser ernstlicher Straffe gezogen / vom Presbyterio aber der Gemeine / zu deren sie gehörig/ kirchlich censurirt werden.

4. Wo zwischen Personen der Ehe halben einige heimliche Erwählung oder auch den vorigen paragraphen widrige Zusage geschieht / und sie darauff sich  
fleisch-

fleischlich vermischen/ in Meynung hierauff ihre Winkel-Ehe fest zu machen/ sol solche Leichtfertigkeit nicht allein für keine Ehevollziehung geachtet/ sondern als eine Hurerey so wol an dem Weibstück als der Manns-Person exemplariter gestrafft/ an beyden Personen aber vom Presbyterio Kirchen-Censur geübet werden.

5. Alle diejenigen / welche so wol mit Bluts-Verwand- als Vormundschaft denen noch Ledigen zugethan seynd / sollen denselben keine Freyerey ange-sinnen noch darzu Gelegenheit und Ursach geben / wo sie es aber wol und treulich meinen/sollen sie zuorderst mit den Eltern oder Blutsverwandten und Vormün-dern reden/ und sich deren Meynung gehalten/ wo sie dawider etwas vornehmen/sollen sie so wol vorm Pres-byterio der Gemeine deshalben censurabel als vor un-serm Gohgerichte straffbahr seyn.

6. So man eine Heyrath zu machen gedencet/ sol die Besinnung ordentlich durch ehrliche Werbsleute/ welche von Eltern oder die respectivè an deren Stät seynd/ geschehen / und bey derselben Zusammenkunfft mit beyderseits Belieben die Ehe geschlossen werden.

7. Gleichwie aber ohne beyderseits Eltern Con-sens keine vermeyntlich getroffene Ehe vor kräftig und gültig zu erkennen / auch kein Prediger bey Vermeidung besonderer Consistorial - Censur solche Personen proclamiren/vielweniger zusammen geben sol/ also hin-

P

gegen/

gegen/wann sich zutrüge/das die Eltern auß einer oder andern unbefugten Ursache zum Heyrath ihrer Kinder sich widersinnig erzeigeten / sol die Sache erstlich dem Presbyterio der Gemeine/ und von demselben/ wo nöthig/dem Consistorio vorgebracht/ und dessen Bescheid darüber eingeholet und erwartet werden.

8. Auch sollen die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen mit Dräuen und andern harten Mitteln zu keiner Ehe nöthigen/ sondern ehe und bevor die Eltern oder Vormünder und Blutsverwandte eine Ehe vornehmen und schliessen/ vorerst der Meynung und Geneigtheit ihrer Kinder/die sie ehelich zusammen zu bringen vermeynen/ sich wol und gründlich erkündigen/ un dafern solche Personen eine zu der andern Widersinnigkeit hat / sollen sie von solchem Ehevornehmen abstecken und damit nicht fortfahren / zumahl auch die Meynung und Hoffnung/es werde etwa hernacher mit den jungen Leuten sich wol schicken/ leicht fehlet und gemeiniglich gezwungene Ehe gewisses Wehe ist.

9. Damit auch in Ehe-Verlöbnißen von niemand/die in Gottes Wort / Levit. XVIII. verbotene gradus der Blut-Verwandniß oder Schwiegerschaft überfahren werden; So werden zu eines jeden desto mehrern Verwarnung solche gradus, die keines weges zulässig / sondern bey Vermeidung ernstlicher unnachlässiger Straffe verboten seynd/ anhero specificirt/ als:

Ke

Keiner sol haben seine Mutter.

Keine sol haben ihren Vater.

Keiner sol haben seine Stieff-Mutter.

Keine sol haben ihren Stieff-Vatter.

Keiner sol haben seine Schwester vom Vatter und Mutter.

Keine sol haben ihren Bruder vom Vatter und Mutter.

Keiner sol haben seine Schwester von einem Theil.

Keine sol haben ihren Bruder von einem Theil.

Keiner sol haben seines Sohns Tochter.

Keine sol haben ihres Sohns Sohn.

Keiner sol haben seiner Tochter Tochter.

Keine sol haben ihrer Tochter Sohn.

Keiner sol haben seines Vatters Schwester.

Keine sol haben ihres Vatters Bruder.

Keiner sol haben seiner Mutter Schwester.

Keine sol haben ihrer Mutter Bruder.

Keiner sol haben seines Vatters Bruders Weib.

Keine sol haben ihres Vatters Schwester Mann.

Keiner sol haben seiner Mutter Bruders Weib.

Keine sol haben ihrer Mutter Schwester Mann.

Keiner sol haben seines Sohns Weib.

Keine sol haben ihrer Tochter Mann.

Keiner sol haben seines Bruders Weib.

Keine sol haben ihrer Schwester Mann.

Keiner sol haben seines Weibes Tochter oder Stief-  
Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Sohn oder Stieff-  
Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Sohns Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Sohns Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Tochter Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Tochter Sohn.

Keiner sol haben seines Weibes Schwester.

Keine sol haben ihres Mannes Bruder.

Keiner sol haben seine Tochter.

Keine sol haben ihren Sohn.

Keiner sol haben seine Groß-Mutter.

Keine sol haben ihren Groß-Vatter.

Keiner sol haben seines Bruders Tochter.

Keine sol haben ihres Bruders Sohn.

Keiner sol haben seiner Schwester Tochter.

Keine sol haben ihrer Schwester Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Bruders Tochter.

Keine sol haben ihres Manns Bruders Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Schwester Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Schwester Sohn.

Keiner sol habē seines Weibs Mutter oder Schwie-  
ger.

Keine sol haben ihres Mannes Vatter oder Schwe-  
her.

Ret

Keiner sol haben seines Groß-Vatters Weib.

Keine sol haben ihrer Groß-Mutter Mann.

Keiner sol haben seines Groß-Vatters Vattern Weib.

Keine sol haben ihrer Groß-Mutter Mutter Mann.

IO. Wo es sich zutrüge / daß in einem oder andern / deren jetzt specificirten verbotenen Graden einige Personen sich zusammen thäten / und mit einander / es geschehe gleich unterm Schein der Ehe oder außserhalb der Ehe sich fleischlich vermischen würden / sollen gegen denselben die in Göttlichen und Känserlichen Rechten gesetzte und andere Straffen nach Gelegenheit der U-berfahung ohne Ansehen der Person ernstlich und un-nachlässig vorgenommen und bewerckstellet werden.

II. Was aber außser denen obspecificirten andere Graden betrifft / die der Blutverwand- und Schwä-gerschaft etwas nahe kommen / obwol dieselbe in Got-tes Wort nicht außdrücklich verboten / jedoch dieweil allewege nach der gemeinen Regel die nahe Verwand-schaft umb Zucht und Erbahrkeit willen in den Ehe-stiftungen zu vermeiden / so sol in dieser Graff- und Landschafften auch der zwenyte gradus der Blutfreund- und Verwandtschaft verboten / und niemand / er sey wer er wolle / erlaubet seyn / vor sich selbst und ohne zu-vor seines gehörigen Orts erlangte dispensation in er-meldten Grad sich zu verheyrathen /

P iij

und

und da jemand ohne zuvor erhaltene dispensation in solchen Grad sich verheyrathen würde / sollen dieselbe nach befinden ernstlich dafür angesehen und zur Straffe gezogen werden.

12. Sonsten sollen auch in Ehesachen vorfallende erhebliche Streitigkeiten / die sich bey dem Presbyterio der Gemeine durch gütliche friedliebend-Christliche Zusprache nicht wollen heben und entscheiden lassen / an das Consistorium gebracht / und von demselben / was zur decision und Schlichtung nöthig Einhalts der Consistorial-Ordnung verfügert werden.

13. Kein Wittiber sol vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben / keine Wittibe aber vor Verfließung eines Jahrs oder zum wenigsten neun ganzer Monat nach Absterben ihres Mannes ohne besondere erhebliche Ursach / welche am Consistorio vorzubringen / und darüber zu urtheilen / sich wiederumb verheyrathen; Würde aber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehlich versprechen ( darauff Prediger und Beampfte Acht zu geben haben ) sol derselbe nicht nur mit unnachlässiger Geld-Straffe vom Gohgerichte beleet / und nicht eher / dann wann dieselbe abgestattet / und die Zeit verflossen / von dem Prediger proclamirt, vielweniger zum Ehestand befestiget / sondern auch vom Presbyterio der Gemeine / zu deren er gehörig / kirchlich censurirt werden.

14. Wo

14. Wo es mit einer Eheverlöbniß seine Richtigkeit hat/ und der Heyrath mit allerseits Verwilligung getroffen/ auch nach Gelegenheit gebührender massen gethädigt ist / sol von den Eltern oder Vormündern ohne verlangtes Aufstellen der Hochzeit-Tag forderfamst als thunlich bestimmt werden/ auff daß dem Satan und bösen Leuten kein Raum gegeben werde / etwas unrichtiges dazwischen einzustreuen.

15. Deswegen auch die Eltern/Vormünder und Verwandte erinnert seyn sollen/ ihre eheverlobte Kinder und Angehörige sonderlich in Acht zu nehmen / zu Haus behalten/ zu allem Guten / Gottesfurcht/ Ehrbarkeit/ Keuschheit und recht Christlichen Anfang ihres vorhabenden Ehestandes zu vermahnen / damit nicht durch ungebührliches hin und wieder lauffen und beywohnen dieser und jener Gesellschaft / insonderheit bey nächtlicher Zeit / ein böser Nachklang / Verdacht und Widerwille erwachse.

16. Keine Eheverlobte / welches Standes sie auch seyn/ sollen zur Ehe eingesegnet werden / wo sie nicht vorhin drey Sonntage nacheinander öffentlich von der Kanzel abgekündigt worden/ es wäre dann/ daß jemand dißfalls von dem Regierenden Landsherrn besondere dispensation erhielt / so dem Prediger vorzuweisen / und ihm dabey zugleich seine proclamations-Gebühr nicht weniger dann so proclamirt würde/ zu entrichten.

17. Es

17. Es sollen aber Bräutigam und Braut nicht schlecht durch andere die proclamation gesinnen lassen/ sondern beyde selbst in Person sich hierumb bey dem Prediger auffss längste am Sonnabend vorhin zeitlich einfinden/ damit ihres Christlichen Vorhabens halben mit ihnen geredet/ und sie dessen/ so nöthig/ den Segen Gottes über ihren Ehestand zu erlangen/ erinnert werden mögen.

18. Wo Bräutigam und Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehörig/ sollen sie an beyden Orten abgekündiget werden/ gestalt da eine Person der Eheverlobten auß einem andern Kirchspiel oder Lande herkommt/ dieselbe von ihren Pfarrern an den Pastorem, welcher die Copulation zu verrichten hat/ einen schriftlichen Schein mitbringen und einhändigen sol/ würde nun darin enthalten/ daß solche Person gebührlich ihres Orts proclamirt, und allda ihrenthalben keine Behinderung der Ehe sich eräugte / und sonst nichts im Wege stünde/ sol der Prediger mit der Copulation fortfahren / widrigen falls aber damit einhalten / und wo nöthig/ das Consistorium davon berichten.

19. Hiebey sol auch insonderheit in Acht genommen werden/ was in dieser Graffschafft Policeny-Ordnung Tit. VII. §. 2. ist verordnet / nemlich daß ein Prediger diejenigen/ so nicht auff eigenthümlichen Gütern sitzen / ohne vorgezeigten Amptschein / proclamiren/ vielweniger copuliren sol.

20. Wo aber sich zutrüge/daß in den Amptsstuben etwa ein Zettel ertheilet/ und jedoch dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine bekant wäre/daß solche Leute / wegen erheblicher Ursachen zur Ehe nicht so bloß hin können zugelassen werden/ sol jener sein Bedencken/ und was er hiebei zu erinnern hat / dem Amptmann anzeigen/ und auch / wo nöthig / das Consistorium berichten/ und dessen Bescheid erwarten / immittelst aber mit der proclamation einhalten.

21. Damit auch alle Unordnung disfalls desto mehr verhütet werde/ sollen die Eltern oder Vormünder und Verwandte der Personen die im Fürnehmen ehelicher Verlöbniß stehen / und der Sache halben einig Bedencken haben/ dem Prediger davon zuv or und ehe die Heyrath geschlossen wird / Eröffnung thun/ umb zu vernehmen/ ob auch eines und anderes eine solche Ehe verhindern könne/ wie sie dann des Predigers Gutachten in Acht zu nehmen/ sich verpflichtet wissen sollen.

22. Wo Eheverlobte vor kirchlicher proclamation und Einsegnung sich fleischlich vermischen/ und solches kund wird/ sollen sie deswegen nicht allein von unserm Gougerichte straffällig geachtet / sondern auch vom Presbyterio zu Rede gestellet/ und bey der proclamation solches/ daß sie zuwider Christlicher Ordnung sich in Uppigkeit zusamen gethan/ zu ihrer Beschämung  
 D und

und anderer Warnung der Gemeine angezeigt werden.

23. Wo sich zuträgt/ daß nach öffentlicher proclamation der Verlobten eine Einrede geschicht/ dergestalt/ daß jemand was erhebliches wüßte/ und den Predigern anbrächte/ das ander Copulation behinderlich seyn möchte/ sol dasselbe vorerst an das Presbyteriū der Gemeine/ von demselben aber ans Consistoriū gebracht und allda rechtlich außgeführt und gerichtet werden/ indessen aber der Prediger die proclamation in suspenso lassen/ und mit der Einsegnung einhalten/ biß die Sache ordentlich entschieden und zum Ende gebracht ist.

24. Würde aber jemand befunden/ der nach der proclamation ohne billige und wolbefugte Ursachen auß Haß und Neid/ muthwillens und frevelhafftig die Ehe zu behindern/ und die Verlobten in Schimpff und Unglimpff/ Spott und Hohn zu bringen/ sich unterstünde/ sol derselbe der Gebühr und Überführung nach vom Presbyterio darüber zur Rede gestellet/ auch nach Gelegenheit der Sache vor das Consistorium gefordert und gestrafft werden.

25. Die proclamirte Personen sollen ohn unnöthigen Aufschub zum längsten 14 Tage nach geschehener proclamation sich einsegnen und zusammen geben lassen.

26. Obwol die Ehe-Einsegnung in den Häusern  
mag

mag verrichtet werden/ wo dessen besondere erhebliche Ursachen seynd / worüber Prediger und Presbyterium zu erkennen haben/ jedoch sol von denen / welchen solches auff ihr Begehren zugestanden wird/ eine Erkenntniß so ad causas pias zu verwenden/ gegeben werden.

27. Es sey aber/ daß solches im Hause oder Kirche geschehe/ sol zuvorderst vom Bräutigam und Braut und demnechst von sämtlichen Bewohnenden eine Christliche Steuer gesamlet/ und dieselbe/ wo sie nicht dem Herkommen nach ein accidens des Pastoris ist/ entweder in den Kirchenstock vor die Armen gelegt / oder an Orten / da dürfftige Schulmeistere seynd / denselben gereichet werden.

28. Die Copulation oder Ehe-Einsegnung sol an dem Ort oder in der Kirchen von dem Prediger geschehen/ allwo Hochzeit wird gehalten/ da aber kein Hochzeit-Mahl angestellet wird / mag die Einsegnung geschehen des Orts / da die neue Eheleute wohnen und sich häufiglich setzen wollen.

29. Bey Haltung der Hochzeiten sol in acht genommen werden / was in hiesiger Policeny-Ordnung ist verordnet / welchem hinzugethan wird / daß keine Copulation noch Hochzeit auff einige Sonn-oder Fest-Tage angestellet und gehalten werden sol ; damit die Leute nicht dadurch den offenbahren Gottesdienst verfeumen / noch mit allerley Küchen-Arbeit solche Tage

des HERN entheiligen/ und mit prassen un̄ sonst schänden/ wodurch GOTTES Segen von den Eheleuten abgefehret/ und sein Zorn und Fluch über sie und das ganze Land gereizet und herab gezogen wird.

30. Gestalt auch der Kirchgang der Eheverlobten und Hochzeit-Leute in aller Stille und Ehrbarkeit geschehen/ und noch auff den Strassen noch in den Kirchen/ es sey auff dem Lande oder in den Städten / einig Unwesen oder Getümmel erregt werden sol. Worauff Beampte und Bediente Acht haben / und wer dessen etwas vorzunehmen sich würde gelüsten lassen/ derselbe vom Presbyterio censurirt / auch nach Beschaffenheit zur Broge gebracht werden sol.

31. Auch sollen in Städten dero Burgermeister/ auff dem Lande aber Beampte darüber halten/ daß bey den Hochzeitmahlen die Schrancken Christlicher Gottesfurcht/ Zucht/ Ehrbarkeit und Mäßigkeit nicht überschritten/ alle unnütze Possen/ faule Geschwätze/ Fluchen und Schweren/ Zänckerereyen/ Alppigkeiten/ Säuferereyen/ und alles unordentliches gottloses Wesen/ welches gemeinlich vorzugehen pflegt / und leider bißhero allzuviel vorgegangen ist/ allerdings vermieten werde/ und alles so zugehe wie unter Christen / die sich rühmen/ daß sie des HERN Christi Eigenthum seynd/ und dahero ein heilig Volck seyn sollen / sich wol geziemet/ damit also auch bey den Hochzeitmahlen erscheine/ daß  
der

der Ehestand kein unchristlicher fleischlicher / sondern ein heiliger Stand sey / und über demselben nicht gleich Anfangs Gottes Zorn / sondern seine Gnade und Segen herab und angezogen werde.

32. Ob wol ein ehrbares Gespiel bey den Hochzeitmahlen in seinem rechten Gebrauch nicht unzulässig / jedoch dieweil die Erfahrung mehr dann allzuviel mitbringet / daß solches ganz schändlich mißbrauchet / und bey den Hochzeitmahlen sonst nirgend zu angeleget werde / dann die Flamme unreiner Fleisches-Lüsten zu entzünden / und das üppige Volck nur an leichtfertiges Hüppeln und Getantz zubringen / woraus dann ein unchristliches Wesen entstehet / so sol bey den Hochzeitmahlen alles unkeusches Getantz und Gespiele üppiger Lieder verboten seyn.

## Caput XVI.

Von Besuchung der Glieder der Gemeine /  
so wol deren / die in Gesundheit und Wolstand / als die in  
Kranckheit / Sterbens-Noth / und andern Betrüb-  
nissen sich finden.

I.  
**D**ieweil ein treuer Lehrer und Hirt der Gemeine Christi das Angesicht seiner Schaffe / die ihm von dem Erzhirt befohlen seynd / vor sie zu wachen / davon er auch Rechnung wird geben müssen / sol kennen / und daher seine Pflicht ist / nicht

D. iij

nur